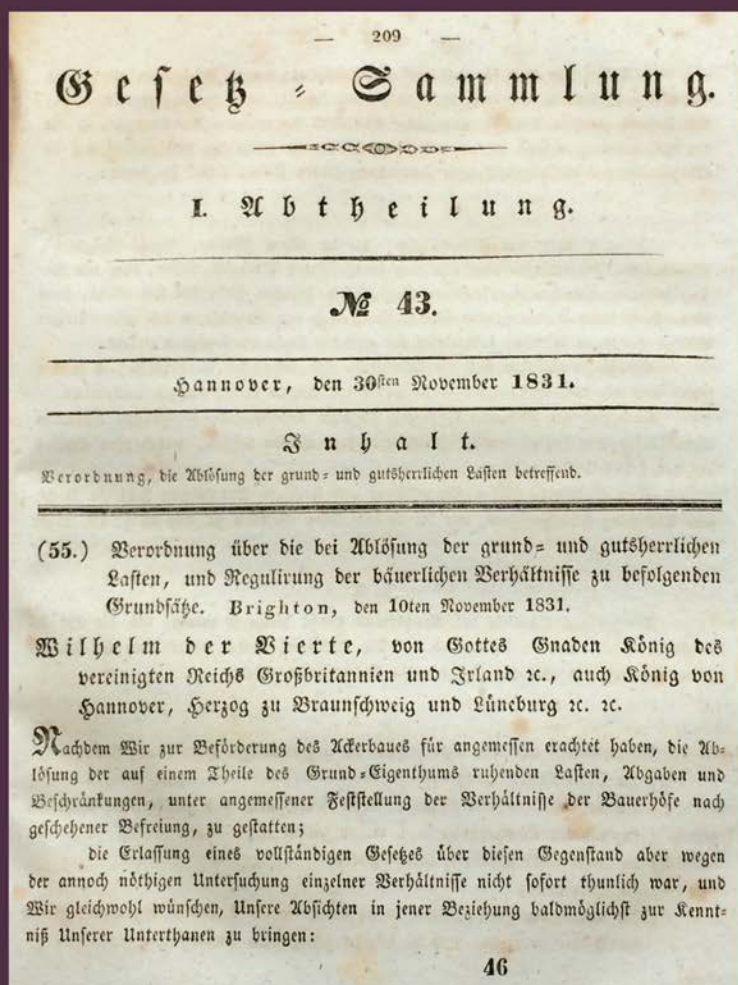


Grundherrschaft und Bauernbefreiung

Die rechtliche Lage der ländlichen Bevölkerung im Königreich Hannover

Universitätsverlag Osnabrück





unipress

Jörn Ipsen

Grundherrschaft und Bauernbefreiung

Die rechtliche Lage der ländlichen Bevölkerung
im Königreich Hannover

V&R unipress

Universitätsverlag Osnabrück



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<https://dnb.de> abrufbar.

**Veröffentlichungen des Universitätsverlags Osnabrück
erscheinen bei V&R unipress.**

© 2021, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen
schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Seite aus der Gesetzessammlung des Königreichs Hannover
(Hann.GS 1831, S. 209)

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-8470-1340-2

Inhalt

Vorwort	9
Einleitung	11
Erstes Kapitel: Die Rechtsstellung der Bauern nach dem preußischen Landrecht	15
I. Der »Bauernstand« als Regelungsgegenstand des ALR	15
II. Die Befreiung der Domänenbauern in Preußen	21
III. Das Oktoberedikt über die Bauernbefreiung	22
IV. Gutsherrschaft im Obrigkeitsstaat	25
Zweites Kapitel: Das Eigenbehörigkeitsrecht des Hochstifts Osnabrück .	27
I. Grundzüge der Eigentumsordnung	27
1. Der Erlass der Eigentumsordnung	27
2. »Von den Ursachen des Eigenthums« (Cap. II)	28
3. »Von der Person des Eigenthums-Herrn und des Eigenbehörigen Knechts« (Cap. III)	28
4. »Von der Succession der Eigenbehörigen« (Cap. IV)	29
5. Eheschließung des Anerben	30
6. »De Laudemiis in specie, sivè Weinkauff/vulgò Auff-Fahrten« (Cap. V)	31
7. »Von Sterb-Fällen/oder Be-Erbtheilungen« (Cap. VI)	31
II. Die Rechtsstellung der Eigenbehörigen	33
1. Das Eigentum (Cap. XI)	33
2. »Von denen Diensten« (Cap. XIII)	33
3. Zwangsmittel gegen den und Rechtsschutz des Eigenbehörigen.	35
4. Die Abäußerung (Cap. XVIII)	36
5. Die Erlangung der Freiheit (Cap. VIII)	37
III. Exkurs: Der Rechtsstreit des Bauern Engelke	38

Drittes Kapitel: Das Heuerlingswesen im Fürstentum Osnabrück	41
I. Die Heuerlinge als unterbäuerliche Schicht	41
II. Das Gutachten von Jacobi und Ledebur	43
1. Begriffliches	43
2. Beschaffenheit der Heuerhäuser	44
3. Garten- und Ackerland	45
4. Dienstleistungen der Heuerleute	46
III. Die Schrift des Pastors Georg Funke	49
IV. Stüves Reform des Heuerlingswesens	54
 Viertes Kapitel: Das Meierverhältnis	57
I. Das Meierrecht als selbständiges Rechtsgebiet	57
II. Die Definition des Meierverhältnisses	58
III. Die Meierordnung für das Fürstentum Calenberg	59
1. Rechtsvermutung zugunsten des Meierguts	59
2. Die Erbllichkeit des Meierguts	60
3. Meierbrief und Weinkauf	60
4. Meierzins und Remissionen	61
5. Verbot der Veräußerung des Meierguts	62
6. Die Erbfolge in das Meiergut	62
7. Die Abmeierung	64
8. Der Konkurs des Meiers	65
IV. Gustav von Gülichs Schrift: »Ueber die Verhältnisse der Bauern im Fürstenthume Calenberg«	66
V. Exkurs: Bäuerliche Lebensbedingungen im Amt Blumenau	71
VI. Das Meierrecht im Fürstentum Lüneburg	75
VII. Das Meierrecht im Fürstentum Hildesheim	76
VIII. Zusammenfassung	80
 Fünftes Kapitel: Vorboten der Ablösungsgesetzgebung	81
I. Die Preisschrift Westfelds	81
II. Stüves Beitrag »Stadt und Land«	84
III. Stüves Schrift über die Lasten des Grundeigentums	86
 Sechstes Kapitel: Grundherrschaft und Rittergut	91
I. Begriffliches	91
II. Exkurs: Das Beispiel des Ritterguts Ledenburg (Fürstentum Osnabrück)	92
III. Die Ablösung gutsherrlicher Privilegien	93
IV. Die Neuordnung der allgemeinen Grundsteuer	93

V. Rittergüter und Dorfgemeinden	95
VI. Die Aufhebung der Partrimonialgerichte	96
Siebtens Kapitel: Wandlungen der Agrarverfassung im Königreich	99
I. Begriffliches	99
II. Das Verfahren der Ablösungsgesetzgebung	100
III. Die Ablösungsverordnung vom 10. November 1831	100
IV. Die Ablösungs-Ordnung vom 23. Juli 1833	104
V. Vollzug der Ablösungsgesetze	105
VI. Exkurs: Der Ablösungs-Contract Wersebe/Wersebe	106
VII. Die Gründung der Hannoverschen Landeskreditanstalt	107
VIII. Gesetze zum Schutz der unterbäuerlichen Schichten	108
Achtes Kapitel: Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen	111
I. Die Gemeinheitsteilungsgesetze	112
II. Verkoppelungen	113
III. Exkurs: Gemeinheitsteilung und Verkoppelung in der Gemeinde Albstedt	114
Neuntes Kapitel: Staatsverfassung und Agrarverfassung	117
I. Stufen der Verfassungsgebung im Königreich	117
1. Das Patent vom 7. Dezember 1819	117
2. Die Zusammensetzung der Ständeversammlung im Jahr 1832	118
II. Die Zusammensetzung der Ständeversammlung nach Inkrafttreten des Staatsgrundgesetzes	119
III. Die Hannoversche Verfassung von 1840	120
IV. Verfassungsänderung und Zusammensetzung der Ständeversammlung in Zeiten der Revolution	121
1. Die Einsetzung des März-Ministeriums	121
2. Die Revision des Landesverfassungs-Gesetzes	121
3. Die Änderungen des Landesverfassungs-Gesetzes	123
4. Aktives und passives Wahlrecht zur Ständeversammlung	124
Zusammenfassung und Schlussbetrachtung	127
Literaturverzeichnis	133
Glossar	137

Vorwort

Die hier vorgelegte Monographie hat eine Vorgeschichte. Aus Anlass meiner Emeritierung habe ich am 6. Juli 2012 eine Abschiedsvorlesung zum Thema »Hannoverscher Staatsstreich und Osnabrücker Verfassungsbeschwerde« gehalten (NdsVBl. 2012, S. 169–178). Die mir im Anschluss zugeordnete Niedersachsenprofessur ermöglichte es, ein Forschungsprojekt zur Vorgeschichte des Hannoverschen Staatsstreichs zu beginnen, das seinen Niederschlag in dem Werk »Macht *versus* Recht. Der Hannoversche Verfassungskonflikt 1837–1840« gefunden hat und im Jahr 2017 erschienen ist. Die zentrale Figur im Widerstand gegen den Staatsstreich war der Osnabrücker Bürgermeister *Johann Carl Bertram Stüve*, dessen politisches und wissenschaftliches Wirken ich in der 2019 erschienenen Monographie »Das Reformwerk Johann Carl Bertram Stüves – Bürgermeister und Deputierter der Stadt Osnabrück – Innenminister des Königreichs Hannover« gewürdigt habe. *Stüves* epochales Reformvorhaben bestand in der Ablösungsgesetzgebung für die von Grundherren abhängigen Bauern, die 1833 abgeschlossen wurde, deren Umsetzung aber noch Jahrzehnte in Anspruch nahm. Die Ablösungsgesetzgebung gab Anlass, den Blick auf die Rechtsverhältnisse der ländlichen Bevölkerung im Königreich Hannover zu richten und diese ebenfalls monographisch zu bearbeiten. Wie bei den vorangegangenen Monographien werden die Rechtsquellen und die hierzu erschienene Literatur vielfach auszugsweise wiedergegeben. Sämtliche Quellen sind nur schwer zugänglich, der unmittelbare Eindruck für den Leser aber unverzichtbar.

Mein Dank gilt der Stiftung der Sparkassen im Landkreis Osnabrück und der Dieter Fuchs Stiftung für die Förderung des Forschungsprojekts. Besonderer Dank gilt meiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin Dr. Georgia Marfels für die hilfreiche Unterstützung bei der Archivarbeit. Das Manuskript in seinen zahlreichen Fassungen ist in gewohnter Sorgfalt von Susanne Küpper geschrieben worden, der ich ebenfalls großen Dank schulde.

Osnabrück, im Mai 2021

Jörn Ipsen

Einleitung

Das Kurfürstentum Hannover – im Reichsdeputationshauptschluss (§ 4) noch Braunschweig-Lüneburg genannt – erlangte seine territoriale Gestalt erst durch den Wiener Kongress. Die ehemals preußischen Gebietsteile Hildesheim, Goslar, Ostfriesland und ein Teil von Lingen und Münster sowie die ehemals arenbergische Grafschaft Meppen und ein Teil von Rheina-Walbeck wurden dem Kurfürstentum angegliedert.¹ Durch gleichlautende Noten an die teilnehmenden Staaten vom 12. Oktober 1814 erklärte sich das Kurfürstentum Hannover zum Königreich und gehörte neben Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg zur sogenannten »Pentarchie«, einer Gruppierung deutscher Königreiche mit besonderer Willensbildung. Die territoriale Ausdehnung des Königreichs erforderte grundlegende Reformen der Verwaltung als Mitgliedstaat des deutschen Bundes (Art. 13 DBA), insbesondere eine Verfassung.

Das »Patent, die Verfassung der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs betreffend« erging am 7. Dezember 1819.² Schon vorher war eine provisorische Ständeversammlung einberufen worden, die sich aus den Landständen der Provinzen zusammensetzte und für Beschlüsse in allgemeinen Landesangelegenheiten zuständig war.³ Nach dem Provisorium, das sich immerhin über mehrere Jahre erstreckte, erließ der Prinzregent das Patent über die Allgemeine Stände-Versammlung. Es enthielt eine Darstellung der gegenwärtigen Rechtslage, wobei die Notwendigkeit einer für das gesamte Königreich zuständigen Versammlung betont wurde. In der Sache war es ein Organisationsedikt für die Allgemeine Stände-Versammlung mit einer eher vagen Zuständigkeitsabgrenzung und noch weit von den späteren Verfassungen des Frühkonstitutionalismus entfernt. Konkret war erst der Anhang des Patents, in dem die Zusammensetzung der Ersten und der Zweiten Kammer bestimmt

1 Vgl. E. R. Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte I*, S. 578.

2 Hann. GS 1819, S. 135.

3 Vgl. J. Ipsen, *Macht versus Recht*, S. 8f.

wurde. Die Erste Kammer bestand nur aus Adeligen, die Zweite Kammer repräsentierte Korporationen und Städte.⁴

Die neue territoriale Gestalt des Königreichs erforderte eine Reform auch der Verwaltung, die mit dem Edikt vom 26. Oktober 1822 in Angriff genommen wurde. An die Stelle der bisherigen Provinzialregierungen traten sechs Landdrosteien, nämlich Hannover (für das Fürstentum Calenberg und die Grafschaften Hoya und Diepholz), Hildesheim (für die Fürstentümer Hildesheim, Göttingen und Grubenhagen), Lüneburg (für das Fürstentum Lüneburg), Stade (für die Herzogtümer Bremen und Verden und das Land Hadeln), Osnabrück (für das Fürstentum Osnabrück und die Grafschaften Lingen, Meppen und Emsbüren sowie Bentheim) und Aurich (für das Fürstentum Ostfriesland). Die Bezeichnungen der früheren – souveränen – Territorien wurden weiterhin benutzt und dienten nunmehr der geographischen Abgrenzung von Zuständigkeiten der Mittelbehörden.⁵ Als Reminiszenz an das Alte Reich waren die mediatisierten Fürsten geborene Mitglieder der Ersten Kammer der Allgemeinen Stände-Versammlung.

Das Königreich war ein durch die Agrarwirtschaft geprägter Staat, dessen Bevölkerung zu einem ganz überwiegenden Teil auf dem Land und von der Landwirtschaft lebte, die Landwirtschaft aber auch die Versorgung der Stadtbevölkerung sicherstellen musste. Hannover besaß keine einheitliche Agrarverfassung; vielmehr waren die Rechtsverhältnisse der ländlichen Bevölkerung durch Herkommen, Überlieferung und Gesetzgebung der unterschiedlichen Fürstentümer geprägt und entziehen sich schon aus diesem Grund einer zusammenfassenden Darstellung. Zwar lässt sich bei allen Unterschieden im Einzelnen eine Rechtsfamilie in Gestalt des Meierrechts ausmachen, dessen umfassende Darstellung wir *Werner Wittich* verdanken.⁶ Grundlegende Unterschiede gab es jedoch im Vergleich zu dem westfälischen Eigenbehörigkeitsrecht, das in Gestalt der Eigentumsordnung für das Fürstentum Osnabrück aus dem Jahr 1722 eine ein ganzes Zeitalter prägende Kodifizierung gefunden hatte. Anliegen dieser Untersuchung kann es deshalb nicht sein, die einzelnen Ordnungen in ihren Verästelungen und Unterschieden darzustellen. Vielmehr ist ein paradigmatisches Vorgehen vorgesehen, in dem zugunsten rechtlicher Grundsätze auf das Detail verzichtet wird.

Die die Agrarverfassung des Königreichs in ihren unterschiedlichen Ausprägungen bestimmenden Normenordnungen lassen sich *grosso modo* dem Privatrecht zuordnen. Zwar war der Landesherr auch Grundherr und in die unterschiedlichen Eigentums- bzw. Meierordnungen eingebunden; diese Rechtsbe-

4 Verzeichnis der Mitglieder der allgemeinen Stände-Versammlung, Hann. GS 1819, S. 140ff.

5 Überblick bei *W. Conze*, Die liberalen Agrarreformen Hannovers im 19. Jahrhundert, 1947.

6 Vgl. *W. Wittich*, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 1896.

ziehungen hatten aber kein hoheitliches Gepräge. Der »Staat« als mit Zwangsgewalt ausgestattete Organisation trat indes zunehmend als *Steuerstaat* in Erscheinung und damit wirtschaftlich gesehen in Konkurrenz zu den Grundherren. Die unfreien Bauern – um hier einen alle Kategorien umfassenden Begriff zu wählen – waren neben den dem Grundherrn zu entrichtenden vielfältigen Abgaben zunehmend auch durch Steuern – etwa die Grundsteuer – belastet. Die Interessen der Grundherren und des Staates waren im Ansatz gegenläufig, wirkten sich aber im Ergebnis als ständig zunehmende Belastung der ländlichen Bevölkerung aus.

Die Rechtsverhältnisse der ländlichen Bevölkerung im Königreich Hannover haben sich im Laufe des 19. Jahrhunderts grundlegend gewandelt. Dieser Wandel war Konsequenz und Widerspiegelung des Übergangs vom altständischen Feudalstaat zur konstitutionellen Monarchie und damit des Wandels der *Staatsverfassung*. Allerdings zeigte sich die überkommene Eigentumsordnung gegenüber Änderungen resistent, so dass es in weiten Gebieten bei dem Herkommen blieb und es noch Jahrzehnte dauerte, bevor die nachhaltigste Änderung der Agrarverfassung – die Ablösungsgesetzgebung – in die Praxis umgesetzt worden war.

In Preußen fand der spätabolutistische Ständestaat und damit die Agrarverfassung eine Kodifizierung im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR) von 1794. Im ALR wurde die »Erbunterthänigkeit« der Bauern bis in Einzelheiten geregelt. Zwar galt das Allgemeine Landrecht nur im Königreich Preußen; es kann jedoch für die hier zu untersuchenden Rechtsverhältnisse als eine Art Folie dienen, vor der die Eigenbehörigkeit des Fürstentums Osnabrück und die unterschiedlichen Ausprägungen des Meierrechts in den anderen Fürstentümern an Anschaulichkeit gewinnen.